



KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler - Wilhelmstraße 24 - 30 - 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Herr Degen
Telefon: (02641) 975-449
Telefax: (02641) 975-7449
Zimmer: 3.20
E-Mail: Nico.Degen@kreis-ahrweiler.de
Datum: 31.03.2021
Aktenzeichen: 4.3-BA-202267
UVP-Verfahren

Grundstück: Bad Neuenahr-Ahrweiler, Gemarkung Bad Neuenahr und Heimersheim, Kreuzstraße
Lage: Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstücke 40/14, 94/1, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105/11, 695/18, 1005/93,
Gemarkung Heimersheim, Flur 3, Flurstücke 652, 653, 654, 656/1, 659/1, 662/2, 665/7, 665/8, 674/2, 675/3, 676/4, 679/1, 679/2, 680, 681, 682, 683, 687/1, 688/1, 688/2, 690/1, 692/1, 693, 694, 695/1, 696, 697, 698, 700/1, 701, 702, 703, 705/1, 706, 707/1, 711/4, 829/2, 830/3, 835/4, 839/6, 873/48, 873/95, 956/685, 966/704, 967/704, 1309/695, 1310/695
Vorhaben: Errichtung eines Parkplatzes (Theilwiese) im Rahmen der LAGA 2022
Hier: Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG / UVPG

Zulassungsbescheid des Vorhabens

gemäß § 26 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I. Zulassungsentscheidung des Vorhabens

Hiermit wird die Zulassung des Vorhabens zur Herstellung von Parkplatzflächen auf der Theilwiese für den Zeitraum der Landesgartenschau 2022 vom 20.04.2022 bis zum 16.10.2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler gemäß den §§ 3 und 4 Absatz 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 26 UVPG festgestellt.

Grundlage für diese Entscheidung bilden die vom Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen, der vorgelegte Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen, sowie die daraus resultierende zusammenfassende Darstellung und Bewertung.

Dienstgebäude

Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon 02641 / 975 - 0
Telefax 02641 / 975 - 456

Konto der Kreiskasse

Kreissparkasse Ahrweiler
Konto 801076 (BLZ 577 513 10)
IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76
Swift-BIC: MALADE51AHR

Sprechzeiten Bürgerbüro Bauamt

Montag bis Mittwoch 7:30 Uhr - 12:00 Uhr und
14:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Sachbearbeiter / Innen:

Dienstag (nach Terminvereinbarung)
Donnerstag 7:30 Uhr - 18:00 Uhr

Außenstelle untere Bauaufsicht Brohlthal

Kapellenstraße 12
56651 Niederzissen
Telefon 02636 / 9740 - 500
Telefax 02636 / 9740 - 506

Sprechzeiten Außenstelle Brohlthal

Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 13:00 Uhr

Die ausführliche Begründung kann den unter IV. „Begründung der Zulassungsentscheidung“ gemachten Ausführungen entnommen werden.

II. Umweltbezogene Nebenbestimmungen

Die Zulassung wird mit folgenden umweltbezogenen Nebenbestimmungen versehen:

1.) Durchführung der Ausgleichsmaßnahme „Sanierung der Trockenmauer in der Gemarkung Ahrweiler, Flur 29, Flurstück 1159/1“

Die Sanierung des Trockenmauerabschnitts im Steillagenweinbau in der Gemarkung Ahrweiler, Flur 29, Flurstück 1159/1, ist entsprechend der Ausführungen des UVP-Berichts, Nr. 6.2.3. durchzuführen. Die Maßnahme ist vor Inbetriebnahme des Parkplatzes zur Landesgartenschau 2022 (Beginn 20.04.2022) fertigzustellen.

Hinweis: Das im UVP-Bericht angegebene Grundstück in der Gemarkung Walporzheim, Flur 56, Flurstück 227, existiert nicht. Daher wurde die Maßnahme an das tatsächlich vorhandene Grundstück angepasst.

Über die Bauausführung sowie die vertragliche Sicherung des Vorhabens ist die untere Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Nach Abschluss der Bauausführung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechende Nachweise (schriftliche Mitteilung sowie eine belegende Bilddokumentation) vorzulegen.

Näheres kann der Ausführung unter IV., Nr. 4. entnommen werden.

2.) Errichtung einer Einfriedung entlang der Parkplatzflächen

Zum Erhalt der vorhandenen Gehölze ist entlang der Parkplatzflächen eine Zauneinfriedung herzustellen, um eine unsachgemäße Nutzung der Gehölze zu verhindern. Die Einfriedung ist vor Nutzungsbeginn herzustellen und entsprechende Nachweise (schriftliche Mitteilung sowie eine belegende Bilddokumentation) der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Auf Nr. 6.2.3.1. des UVP-Berichtes wird verwiesen.

3.) Errichtung einer Einfriedung in Form eines Bonanzazauns entlang der Erschließungszuwegung

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe, insbesondere durch die Durchführung von Mulchungen, in das FFH-Gebiet entlang der Zuwegung zu den Parkplätzen ist eine Einfriedung in Form eines Bonanzazauns zu errichten. Die Einfriedung hat flussseitig auf den Zuwegungsparzellen entlang der Parzellen in der Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstücke 873/98, 873/100, 805/7, 807/7 und 873/102, zu erfolgen. Zur näheren Konkretisierung verweisen wir auf die Darstellungen im beigefügten Lageplan. Auf die Ausführungen im Erörterungstermin wird verwiesen.

Die Maßnahme ist bereits zu Beginn der Bauarbeiten herzustellen und bis zum Ende der Nutzungsdauer (16.10.2022) aufrecht zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung, ist durch Holzpfosten sicherzustellen, dass auch weiterhin keine Eingriffe in die Fläche stattfinden können. Entsprechende Nachweise (schriftliche Mitteilung sowie eine belegende Bilddokumentation) sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.) Anbringung von Fledermauskästen in den Brückenwiderlagen der B266

Aufgrund des Vorkommens von Fledermausbeständen in den Brückenwiderlagern der B266 sind in den Brückenwiderlagern vier Fledermauskästen zu montieren. Die Maßnahme ist bereits zu Beginn der Bauarbeiten umzusetzen. Auf die Stellungnahme Nr. 1.2 des Naturschutzbundes Deutschland, Bearbeiterfälle Kreis Ahrweiler, sowie die dazugehörige Stellungnahme des Büros BFL Landschaftsarchitektur vom 22.12.2020, wird verwiesen.

5.) Verzicht auf Nutzung des Festival-Parkplatzes bei nassen Bodenverhältnissen

Aufgrund der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen“ und „Boden“ ist bei Nässe der Festival-Parkplatz in der Nutzung vollständig einzuschränken (Nutzungsverzicht). Entsprechende Hinweisschilder und Absperrvorrichtungen sind nachzuweisen und dauerhaft für den Nutzungszeitraum vorzuhalten. Auf Nr. 7.2.2 des UVP-Berichts wird verwiesen.

6.) Überprüfung der Parkplatzflächen auf Austritt von Kraft- und Schmierstoffen

Aufgrund des potenziell für die Dauer der Nutzung durchgehend bestehenden Risikos der Bodenverunreinigung durch austretende Schmier- und Kraftstoffe wird festgelegt, dass während der Nutzungsdauer des Besucherparkplatzes täglich und täglich vor jedem Nutzungstag der Fläche des Festival-Parkplatzes, sowie bei konkreten Anhaltspunkten, die auf eine Bodenverunreinigung hinweisen, die entsprechenden Flächen einzeln auf etwaige Bodenverunreinigungen abgesucht werden. Auf III., Nr. 3 wird verwiesen.

III. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 28 UVPG

Aufgrund der etwaig zu erwartenden Umweltauswirkungen, die aufgrund der Baumaßnahme und dem Betrieb des Vorhabens eintreten können, werden folgende Überwachungsmaßnahmen festgelegt:

- 1.) Nach Ende der Bauzeit ist der unteren Bauaufsichtsbehörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen, dass die genehmigte Flächenversiegelung eingehalten wurde.
- 2.) Eine Sammlung und Auswertung in zusammenfassender Darstellung über das Auftreten sonstiger, nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, ist bei Auftreten der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.) Sollten bei den Bauarbeiten oder während des Betriebs unvorhergesehene Eingriffe in die Rechtsgüter Boden, Wasser, die Natur oder Umwelt erfolgen, so sind diese unverzüglich den Fachbehörden zu melden. Gleiches gilt für Abweichungen in baurechtlicher Hinsicht.

4.) Die unter II. Nr.1.), Nr. 2.) und Nr. 3.) geforderten Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

5.) Die untere Bauaufsichtsbehörde und die Fachbehörden halten es sich vor, jederzeit während der Bauphase und der Nutzung des Parkplatzes, Kontrollen und Überprüfungen - auch unangekündigt - durchzuführen.

IV. Begründung der Zulassungsentscheidung und der umweltbezogenen Nebenbestimmungen

Folgende Verfahrensgegenstände wurden bei der Feststellung der Zulassung des Vorhabens berücksichtigt und einbezogen:

1.) Feststellung der UVP-Pflicht

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler plant im Rahmen der Landesgartenschau 2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler die Herstellung eines Parkplatzes auf den Grundstücken in der Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstück-Nr.: 40/14, 94/1, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105/11, 695/18, 1005/93

sowie

auf den Grundstücken in der Gemarkung Heimersheim Flur 3, Flurstück-Nr.: 652, 653, 654, 656/1, 659/1, 662/2, 665/7, 665/8, 674/2, 675/3, 676/4, 679/1, 679/2, 680, 681, 682, 683, 687/1, 688/1, 688/2, 690/1, 692/1, 693, 694, 695/1, 696, 697, 698, 700/1, 701, 702, 703, 705/1, 706, 707/1, 711/4, 829/2, 830/3, 835/4, 839/6, 873/48, 873/95, 956/685, 966/704, 967/704, 1309/695, 1310/695.

Die dazu erforderliche Baugenehmigung wurde vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 06.07.2020 beantragt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler hat als zuständige Baugenehmigungsbehörde des Vorhabens hierfür die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 3 und 4 Absatz 1 LUVPG i.V.m. § 5 UVPG festgestellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, da nach den vom Antragssteller vorgelegten Antragsunterlagen es sich bei dem Vorhaben, um einen großflächig angelegten Parkplatz mit einer Gesamtfläche von 2,205 ha handelt und somit dieses Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 1 Nr. 5.4.1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 LUVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.) Vorlage der Planunterlagen

Folgende vom Vorhabenträger vorgelegte Antragsunterlagen sind von der verfahrensführenden Stelle festgestellt und im Rahmen der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden:

a) Bauantrag mit Erläuterungen vom 08.07.2020 und 02.09.2020,

- b) Übersichtslagepläne und -karten des Vorhabens vom 02.09.2020,
- c) Schnitte A-A, B-B und Regelquerschnitt vom 02.09.2020,
- d) UVP-Bericht vom 08.10.2020.

3.) Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 18,19 und 21 UVPG

Die Öffentlichkeit war gemäß den § 18 UVPG hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen und eine Möglichkeit der Äußerungsgelegenheit von Seiten der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 UVPG sicherzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung musste den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechen.

Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens am 29.10.2020 hat die verfahrensführende Behörde die Öffentlichkeit über folgende verfahrenserheblichen Angaben und Unterlagen informiert:

- a) über den Antrag auf Zulassungsentscheidung oder über eine sonstige Handlung des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
- b) über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5,
- c) über die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie über die festgelegten Fristen zur Übermittlung dieser Äußerungen oder Fragen,
- d) über die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung,
- e) darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
- f) über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
- g) darüber, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach den Nummern 5 und 6 zur Einsicht ausgelegt werden sowie
- h) über weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zusätzlich wurden die Anforderungen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG berücksichtigt und in die Bekanntmachung wurden folgende Punkte zusätzlich mit aufgenommen:

- a) wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;

- b) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
- c) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- d) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

oder

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Folgende nach § 19 UVPG zu veröffentlichen Unterlagen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Kreisverwaltung Ahrweiler sowie der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler ausgelegt und gemäß § 20 UVPG im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht:

- a) Feststellung der UVP-Pflicht,
- b) UVP-Bericht,
- c) Erläuterung des Bauantrages,
- d) Übersichtskarte des Vorhabens,
- e) Übersichtslagepläne des Vorhabens,
- f) Schnitt A-A, B-B, sowie der Regelquerschnitt.

Diese zu veröffentlichen Unterlagen wurden für einen Monat ausgelegt und die Öffentlichkeit hatte anschließend die Gelegenheit innerhalb eines Monats sich zu den Auswirkungen des Vorhabens zu äußern. Die Auslegungsfrist endete somit mit dem 30.11.2020 und die Äußerungsfrist endete mit dem 04.01.2021.

Damit wurden alle entscheidungserheblichen Antragsunterlagen sowie die weiteren zu benennenden Angaben und Informationen des Verfahrens entsprechend den Anforderung der §§ 18 - 21 UVPG sowie der § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG veröffentlicht.

Während der Äußerungsfrist wurden der verfahrensführenden Stelle zwei Äußerungen fristgerecht vorgelegt. Diese waren im Einzelnen:

- Stellungnahme vom 26.11.2020 des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz, Bearbeiter Beteiligungsfälle Kreis Ahrweiler (NABU Kreis Ahrweiler),

- Stellungnahme vom 23.12.2020 des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Ahrweiler (BUND Kreis Ahrweiler).

Die einzelnen Stellungnahmen im Detail können der Anlage entnommen werden.

Gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung, wurden die betroffenen Fachbehörden beteiligt. Auch Ihnen wurden die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen sowie der UVP-Bericht mit Beteiligungsschreiben vom 29.10.2020 vorgelegt.

Folgende Fachbehörden wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung angehört:

- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Ahrweiler,
- Untere Wasserbehörde des Kreises Ahrweiler,
- Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Ahrweiler,
- Struktur -und Genehmigungsdirektion Nord - Obere Wasserbehörde,
- Ordnungsamt der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- Städtebauplanung der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der nach der Einwendungsfrist gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchzuführende Erörterungstermin wurde am 03.02.2021 vollzogen. Hierzu wurden all diejenige eingeladen, welche im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen und Äußerung abgegeben haben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu fristgemäß am 21.01.2021. Der einzuladende Personenkreis wurde mit Schreiben vom 12.01.2021 informiert. Aufgrund der gegenwärtigen Lage im Zusammenhang mit der durch das Corona-Virus verursachten Pandemie, fand dieser Erörterungstermin als Online-Konsultation statt. Auf § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird verwiesen.

Die dort eingebrachten Stellungnahmen und Äußerungen können der Anlage entnommen werden.

4.) Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 24 UVPG sowie die begründete Bewertung des Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG

Die Genehmigungsbehörde akzeptiert den von der Antragstellerin eingereichten UVP-Bericht als geeignete Grundlage i.S.d. § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG für ihre zusammenfassende Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen. Der UVP-Bericht entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG.

An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Gutachter – hier dem Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur Reinhold Langen, Remagen – bestehen von Seiten der Genehmigungsbehörde keinerlei Zweifel.

Sofern in den nachfolgenden Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzungen ausdrücklich kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts.

Unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Behörden sowie betroffenen Träger öffentlicher Belange und der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände wird in diesem Abschnitt auf die zu erwartenden Folgen der beantragten Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter des UVPG eingegangen. Behandelt werden auch die Kompensationsmaßnahmen zur Bewältigung nachteiliger Umweltauswirkungen.

Gemäß § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben sind jedenfalls nach Durchführung der angeordneten Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Umweltauswirkungen i.S.d. § 2 Abs. 2 UVPG sind alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach Auswertung des UVP-Berichtes, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG, und der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG, wurden folgende unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Schutzgüter festgestellt:

a) Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch zu erwarten (vgl. Nr. 7.1 des UVP-Berichtes sowie die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler).

Durch die Errichtung des Parkplatzes wird vermieden, dass die vorhandene Wohnbevölkerung durch Parkplatzsuchfahrten im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler in ihren Schutzgütern beeinträchtigt wird.

Des Weiteren sind durch die baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Parkplatzes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Etwaige störende Abrissarbeiten werden nicht durchgeführt. Die lediglich stattfindenden Rückbauarbeiten nach Ende der Nutzung (Oktober 2022) haben ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Durch den Betrieb des Parkplatzes und die dadurch verbundenen Handlungen und Einrichtungen wie die verwendete Technik und eingesetzten Stoffe oder anfallender Abfall entstehenden ebenfalls keine Einschränkungen. Der entstehende Abfall wird fachgerecht nach den hierzu bestehenden Vorschriften entsorgt.

Die Ausführungen in der Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Beteiligungsfälle Kreis Ahrweiler, hinsichtlich der Hitzeausweitung in geparkten Autos, wurden zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend kann somit dargestellt werden, dass durch die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau mit allen dazugehörigen Nutzungsvariablen, zu keinen mittelbaren oder unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit kommt.

*b) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)*

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgüter Tier, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Hinsichtlich der Tiere, insbesondere der Avifauna, der Tagfalter, der Herpetofauna, sowie der sonstigen Tiergruppen, ist keine nachteilige Auswirkung des Vorhabens festzustellen.

Das Habitat des Grünfüßigen Teichhuhns, welches außerhalb der Nutzflächen verlaufenden wasserführenden Grabens nachgewiesen wurde, wird ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst, da das Habitat in dieser Art unverändert erhalten bleibt und mit einem Pufferstreifen geschützt ist.

Der zu erwartende Besucherverkehr stellt für die vorhandenen Tierarten ebenfalls keine nachhaltige Störung dar, da diese überwiegend aus siedlungsfolgenden Arten bestehen.

Bezüglich der Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bearbeiterfälle Kreis Ahrweiler, hinsichtlich der vorhandenen Fledermausbestände wird auf die umweltbezogene Nebenbestimmung Nr. 4 dieses Bescheides verwiesen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.2.1.1 - 7.2.1.4.

Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen ist ebenfalls keine nachteilige Auswirkung des Vorhabens festzustellen.

Insbesondere muss hierbei beachtet werden, dass die Fläche des Besucherparkplatzes weitgehend frei von jeglicher Vegetation ist. Zudem wird die Vegetation des nur zu Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkplatzes als Wirtschaftsgrünland nicht überbaut. Eine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen kann im Bereich des Festival-Parkplatzes nur eintreten, wenn die Fläche nach Niederschlägen aufgeweicht und gegen Verdichtung empfindlich ist. Daher wird auf die umweltbezogene Nebenbestimmung Nr. 5 (Nutzungsverzicht bei Nässe) verwiesen.

Vorhandene Gehölzinseln, Säume, Krautflächen und ein wasserführender Graben bleiben von dem Vorhaben ausgenommen und durch Schutzzäune gesichert. Auf die umweltbezogenen Nebenbestimmungen unter II., Nr. 2 und Nr. 3 dieses Bescheides wird verwiesen.

Weitere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind in der Sache nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.2.2.

*c) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter geschützte Flächen und Objekte
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)*

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter geschützte Flächen und Objekte zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf das FFH-Gebiet „Ahrtal“ aus. Zudem sind keine Naturschutzgebiete i.S.d. § 23 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980, dessen Vorgaben zu beachten sind. Dabei kommt es zu einer überwiegend zeitlich beschränkten Veränderung des LSG, da die Eingriffe die vorübergehende und untersiegelnde Befestigung des Parkplatzes und die Erweiterung der Zufahrten einschließen. Da diese Einrichtungen nach Ende der Nutzung wieder beseitigt werden, ist keine Betroffenheit der Schutzgüter des LSG zu erwarten.

Auswirkungen auf Teilflächen der Ahr, als Teil des FFH-Gebietes „Ahrtal“, sind aufgrund des fehlenden Bestandes an FFH-Lebensraumtypen, nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die Planungen sind hier weder in direkter, noch in indirekter Art zu erwarten.

Weitere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter geschützte Flächen und Objekte sind in der Sache nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.2.3.2.

*d) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)*

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsänderung nur mit kurzfristigen oder mittelfristigen, vorübergehenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche zu rechnen ist. Die jedoch nach der Nutzung zurückgebaut und somit beseitigt werden.

Durch die partielle Befestigung des Besucherparkplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen.

Eine Veränderung der organischen Substanz sowie das Risiko der Bodenerosion erfolgt bzw. besteht nicht.

Hinsichtlich des Festival-Parkplatzes wird ebenfalls auf die umweltbezogene Nebenbestimmung unter II., Nr. 5 dieses Bescheides verwiesen.

Weitere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind in der Sache nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.3.

*e) Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)*

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsänderung nur mit kurzfristigen oder mittelfristigen, vorübergehenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist. Die jedoch nach der Nutzung zurückgebaut und somit beseitigt werden.

Durch die partielle Befestigung des Besucherparkplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen die die Wasseraufnahme in den Untergrund verzögern können.

Zu hydromorphologischen Veränderung sowie zu Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers kommt es nicht.

Die beabsichtigte Nutzung steht den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung über das Heilquellenschutzgebiet (HQSG Nr. 401000995) nicht entgegen. Auf die Stellungnahme der oberen Wasserschutzbehörde sowie Bodenschutzbehörde vom 03.12.2020, worin keine Bedenken erhoben werden, wird verwiesen.

Hinsichtlich des Festival-Parkplatzes wird ebenfalls auf die umweltbezogene Nebenbestimmung unter II., Nr. 5 dieses Bescheides verwiesen.

Aufgrund des potenziell für die Dauer der Nutzung durchgehend bestehenden Risikos der Bodenverunreinigung durch austretende Schmier- und Kraftstoffe wird festgelegt, dass während der Nutzungsdauer des Besucherparkplatzes täglich und täglich vor jedem Nutzungstag der Fläche des Festival-Parkplatzes, sowie bei konkreten Anhaltspunkten, die auf eine Bodenverunreinigung hinweisen, die entsprechenden Flächen einzeln auf etwaige Bodenverunreinigungen abgesucht werden. Auf die umweltbezogene Nebenbestimmung unter II., Nr. 6 dieses Bescheides wird hingewiesen.

Weitere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in der Sache nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.4.

f) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Durch die partielle Befestigung des Besucherparkplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen, die eine Veränderung der Temperaturvorgänge bewirken können. Hierdurch kann das Kleinklima zeitlich beschränkt geringfügig verändert werden.

Zu nachhaltigen Klima, die durch das Vorhaben bewirkt wären kommt es nicht. Treibhausgasemissionen werden nicht emittiert.

Weitere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in der Sache nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.5.

g) Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bestehen lediglich in der zeitlich beschränkten teilversiegelten Überbauung und dem Beparken mit Fahrzeugen sowohl auf dem Besucherparkplatz als auch auf der Fläche für das Festivalparken.

Weitere Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in der Sache nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.6.

*h) Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
(§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)*

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.7.

*i) Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (a- i)
(§ 2 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Anlage 4 a - c UVPG)*

Nach Auswertung der vorliegenden Daten, sind zwar grundsätzlich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern möglich, es sind jedoch keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Nutzungsänderung nur mit kurzfristigen oder mittelfristigen, vorübergehenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist. Die jedoch nach der Nutzung zurückgebaut und somit beseitigt werden.

Weitere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht festzustellen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des UVP-Berichts Nr. 7.8.

Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Der ausgewählte Standort liegt außerhalb der Ortslage von Bad Neuenahr-Ahrweiler, jedoch in der Nähe der vorhandenen Bebauungsgrenze der Stadt. Zudem liegt das Vorhaben unmittelbar an der neu erstellten Anschlussstelle der B266, die einen leistungsfähigen Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz (BAB 61) ermöglicht. Dadurch entsteht eine kurze Wegenanbindung für an- und abfahrende Fahrzeuge zu dem Parkplatz hin bzw. von dem Parkplatz weg. Durch die Lage außerhalb der Wohnbebauung wird eine Mehrbelastung durch den zusätzlichen Besucherverkehr vermieden.

Zusammenfassend ist der Standort so ausgewählt worden, dass er geeignet ist, größere überörtliche Verkehrsströme ohne eine Mehrbelastung der städtischen Infrastruktur zu verursachen, zu bewältigen. Die Dimension des Hauptparkplatzes wird für den üblichen Bedarf als ausreichend angesehen. Für die eintretenden Spitzenzeiten ist zudem der Festival-Parkplatz vorhanden.

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Nach dem Minimierungsgrundsatz des § 15 Abs. 1 BNatschG sind grundsätzlich vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Vorhabenplanung beruht bereits auf dem Ziel, die geringsten Umweltbelastungen für die erforderliche Parkplatzherstellung zu verursachen. Dies wird vor allem durch die folgenden Planinhalte deutlich:

- Räumliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß. Weiterhin ist die Dauer der Nutzung beschränkt.
- Die Befestigung der Parkplatzflächen werden je nach der Nutzungsintensität angepasst.
- Aufrechterhaltung und Nutzung von bereits bestehenden Wegeverbindungen.
- Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schützenswerten Objekten.
- Vermeidung der Flächeninanspruchnahme von Gehölzbeständen, Krautfluren und des wasserführenden Grabens einschließlich dessen Pufferzonen.

Aufgrund der Erforderlichkeit des Parkplatzes für die Landesgartenschau 2022 zur Abfederung des Stellplatzbedarfes und der Intention, durch den Standort des Parkplatzes ein Mehrbelastung durch Verkehr innerhalb der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zu verhindern, ist daher festzustellen, dass zumutbare bauliche Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Daher liegt hier ein unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft vor und dem Minimierungsgrundsatz des § 15 BNatschG ist genüge getan.

Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur externen Kompensation ist der schadhafte Trockenmauerabschnitt im Steillagenweinbau in der Gemarkung Ahrweiler zu sanieren. Die Ersatzmaßnahme ist auf dem Grundstück in der Gemarkung Ahrweiler, Flur 29, Flurstück 1159/1, durchzuführen. Auf die umweltbezogene Nebenbestimmung Nr. 1 dieses Bescheides wird verwiesen.

Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links. Zur näheren Konkretisierung wird auf den UVP-Bericht Nr. 6.2.3. verwiesen.

Zudem sind die im UVP-Bericht unter Nr. 6.2.3.1. aufgeführten und gebotenen Maßnahmen umzusetzen:

- a) Rodung/Fällung von Einzelbäumen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. durchzuführen.
- b) Sollten Gehölzrodungen durchgeführt werden oder es zu anderen Eingriffen in Gehölze kommen, sind die Verluste von Gehölzen im funktionalen Zusammenhang auszugleichen.

c) Der Erhalt der derzeit vorhandenen Gehölze ist sicherzustellen. Auf die umweltbezogene Nebenbestimmungen unter II., Nr. 2 und Nr. 3 dieses Bescheides wird verwiesen.

Abschließende zusammenfassende Begründung

Bei allen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen keine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht bzw. mit anerkannten Bewertungsmaßstäben nicht zu vereinbarenden Beeinträchtigungen zu erwarten oder können jedenfalls nach Durchführung der als Auflagen angeordneten Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung berücksichtigt, die sicherstellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens verbleiben werden.

5.) Erläuterung der Bewertung unter Berücksichtigen des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der Behörden und der Äußerungen der Öffentlichkeit

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 d) UVPG ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erläutern, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Die von den beteiligten Behörden sowie der angehörten Öffentlichkeit eingebrachten Punkte, wurden nach Abwägen der Interessen, in dem Entscheidungsverfahren berücksichtigt. Einwendungen und Ergänzungen, welche dem Zweck einer Umweltvorsorge dienen und mit dem Bauvorhaben vereinbar waren, sind als umweltbezogene Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und waren anzuordnen. Gemäß 28 Abs. 1 Satz 1, 2 UVPG war zudem die Überwachung der angeordneten Maßnahmen zu sichern.

Bei allen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen keine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht bzw. mit anerkannten Bewertungsmaßstäben nicht zu vereinbarenden Beeinträchtigungen zu erwarten oder können jedenfalls nach Durchführung der als Auflagen angeordneten Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung berücksichtigt, die sicherstellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens verbleiben werden.

V. Zusammenfassende Würdigung

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in die Natur im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umfassend ermittelt und bewertet. Die Genehmigungsbehörde kommt auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe in die Natur zuzulassen waren, weil sie für die Durchführung des Vorhabens unvermeidbar sind und durch die angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Auf die relevanten Schutzgüter sowie die im UVPG genannten Schutzgüter Landschaft, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine bzw. nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund dieses überragenden öffentlichen Interesses an dem Betrieb des Parkplatzes sind die Belange des öffentlichen Interesses höher zu gewichten als die gegenläufigen privaten und öffentlichen Belange, insbesondere die Belange des Naturschutzes. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind kompensierbar. Dem Antrag der Antragstellerin war daher mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁾ an:
kv-ahrweiler@poststelle.rlp.de

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S 73).

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@kreis-ahrweiler.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Degen

